

FAQ rund um die Corona-Krise

Mit der ersten Etappe der vom Bundesrat beschlossenen Lockerungen durften ab dem 27. April 2020 auch die KomplementärTherapeut*innen ihre Praxen wieder öffnen. Viele Fragen in diesem Zusammenhang haben sich inzwischen geklärt. Einige der sich wiederholenden Fragen und Antworten sind hier zusammengestellt.

Schutzkonzept- und Material

Kann ich das Schutzkonzept der OdA KT anpassen?

Das vorliegende Schutzkonzept beruht auf den Vorgaben und Anforderungen des BAG. Letztlich ist aber jede und jeder Therapeut*in selber für ihr/sein Schutzkonzept und für dessen Umsetzung verantwortlich.

Wer kontrolliert ob ich ein Schutzkonzept habe und dieses umsetze?

Das Schutzkonzept und vor allem dessen Umsetzung kann die zuständige kantonale Fachstelle kontrollieren. Diese kann jederzeit und unangemeldet Kontrollen durchführen.

Müssen Therapeut*in und Klient*in Hygienemasken tragen?

Der Bund empfiehlt den Einsatz von persönlichem Schutzmaterial, wenn die Distanzregeln nicht eingehalten werden können. Hygienemasken können zusammen mit anderen Hygienemassnahmen dazu beitragen, das Übertragungsrisiko zu vermindern – aber nur unter der Voraussetzung, dass die Masken korrekt verwendet werden (Erklärvideo BAG). Das Schutzkonzept der OdA KT sieht deshalb für Therapeut*innen das Tragen einer Hygienemaske vor. Auch die Verwendung eines Face Shields ist möglich. Ob die Klient*innen ebenfalls eine Hygienemaske tragen sollen oder können, definiert der/die Therapeut*in eigenverantwortlich.

Verrechnung des Schutzmaterials

Das Schutzmaterial kann bei der Fakturierung unter der Tarifziffer 999 mit der Erwähnung «Verbrauchsmaterial» in Rechnung gestellt werden oder für die Dauer der Massnahmen in den Stundenansatz inkludiert werden (Erhöhung des Stundensatzes).

Risikogruppe

Ich gehöre als Therapeut*in der Risikogruppe an, darf ich arbeiten?

Grundsätzlich gibt es keine Einschränkung der Arbeitserlaubnis. Jede/jeder Therapeut*in entscheidet in eigener Verantwortung, ob sie/er arbeiten kann oder will. Die Empfehlung des Bundesrates lautet weiterhin, unnötige Kontakte zu vermeiden. Der Erwerbsersatz wird auf jeden Fall bis zum 16. Mai ausbezahlt.

Darf ich Klient*innen der Risikogruppe bereits wieder behandeln?

Der Entscheid liegt in der Eigenverantwortung der Therapeutin, des Therapeuten und vor allem der Klientin, des Klienten. Es empfiehlt sich aber, die Vorgaben des Schutzkonzeptes besonders streng zu beachten und allenfalls nur eine telefonische Beratung anzubieten. Die Empfehlung des Bundesrates lautet weiterhin, unnötige Kontakte zu vermeiden.

Darf ich bei besonders gefährdeten Personen Hausbesuche machen?

Hausbesuche sind nicht verboten. Wichtig ist, dass die Hygienemassnahmen des BAG strikt eingehalten werden. Zudem sind alle Vorgaben des Schutzkonzepts, die in dieser Situation umgesetzt werden können, zu befolgen. Für die Abrechnung des Hin- und Rückwegs steht im Tarif 590 die Tarifziffer «1256 Wegentschädigung» zur Verfügung. Die Pauschale kann selber festgelegt werden.

Gruppentherapien

Darf ich Gruppentherapien mit unter 5 Personen wieder anbieten?

Seit dem 11. Mai ist der therapeutische Gruppenunterricht mit maximal 5 Personen (inkl. Therapeut*in) unter Einhaltung des Schutzkonzepts und Berücksichtigung der Hygiene- und Distanzregeln wieder möglich. Ab wann wieder in grösseren Gruppen gearbeitet werden darf, ist noch offen.

Corona-Erwerbsersatz

Kann auch eine Person, die bereits eine Altersrente hat, die Entschädigung erhalten?

Das Alter der Person ist nicht massgebend für die Entschädigung. Eine Altersrente ist auch keine Sozialleistung, die den Corona-Erwerbsersatz ausschliesst. Massgeblich zur Berechnung des Erwerbsausfalls ist aber der AHV-pflichtige Lohn, bei dem der sogenannte Freibetrag von 16'800 Franken im Jahr vom Einkommen abgezogen wird. Das kann bei einem sehr niedrigen Einkommen dazu führen, dass der Erwerbsersatzanspruch bei Null liegt.

Wann beginnt und endet der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für selbständige KomplementärTherapeut*innen?

Frühestens ab dem 17. März 2020 bis und mit 16. Mai 2020. Wer seine Praxis länger geschlossen haben muss (z.B. wegen Quarantänemassnahmen) wendet sich an seine Ausgleichskasse.

Was deckt die Erwerbsersatzentschädigung?

Die Entschädigung beträgt 80% des AHV-pflichtigen Einkommens, maximal 196 Franken pro Tag, das sind 5'880 Franken im Monat. Dies soll einen Teil des ausfallenden persönlichen Einkommens ersetzen. Für die Kosten und die Liquidität der Praxis sind neben den eigenen Reserven weitere Möglichkeiten zu prüfen: COVID-19 Überbrückungshilfen (Kredite), kantonale Hilfspakete.

Wer keine kantonale Berufsausübungsbewilligung hat und daher seine Praxis als «öffentliche Dienstleistung mit direktem Körperkontakt» ganz schliessen musste, hat Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung zwischen 0 und 196 Franken während 30 Tagen im Monat. Therapeut*innen mit einer kantonalen BAB durften theoretisch immer arbeiten, allerdings mit grossen Einschränkungen. Sie erhalten die gleiche Entschädigung, allerdings nur, wenn ihr massgebliches Einkommen zwischen 10'000 und 90'000 Franken liegt. Der Höchstbetrag liegt auch hier bei 196 Franken pro Tag.

Wie kann ich mich wehren, wenn ich mit dem Entscheid der Ausgleichskasse nicht einverstanden bin?

Es gelten die bei den Sozialversicherungen üblichen Rechtsmittel: Wer mit dem Entscheid der Ausgleichskasse nicht einverstanden ist, kann von dieser eine Verfügung verlangen und dagegen Einsprache erheben. Die Verfügung enthält die dafür notwendigen Informationen. Alle notwendigen Unterlagen finden Sie auf der Webseite der OdA KT.

Beruf KomplementärTherapeut*in

Sind KomplementärTherapeut*innen nun Gesundheitsfachpersonen oder nicht?

Gemäss der COVID-19 Verordnung 2 gibt es Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht oder nach kantonalem Recht. Komplementärtherapeut*innen sind keine Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht, und sie gelten ausschliesslich in den Kantonen als Gesundheitsfachpersonen nach kantonalem Recht, in denen von KomplemementärTherapeut*innen eine Berufsaus-übungsbewilligung verlangt wird. Das ist die hier massgebliche juristische Einteilung. Die Bezeichnung als Gesundheitsfachpersonen im Berufsbild wird davon nicht tangiert.

Wie können die Vorzüge der KomplementärTherapie in der aktuellen Situation genutzt werden?

Jede Methode der KomplementärTherapie hat ihre besonderen Stärken und Schwerpunkte. Dementsprechend ist es Aufgabe jeder Therapeut*in, diese Stärken in den Vordergrund zu rücken.

Darf ich als KomplementärTherapeut*in Werbung machen?

Werbung über Inserate oder – besonders in der jetzigen Situation – über Rundschreiben aus aktuellem Anlass ist zulässig. Die Bekanntmachung der Berufstätigkeit einschliesslich der Werbebotschaft muss objektiv sein. Sie darf weder aufdringlich noch irreführend sein. Verboten ist jede Auskündigung oder Werbung, welche nicht wahrheitsgetreu oder irreführend ist, insbesondere in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit, die absolvierte Aus- und Weiterbildung, auf besondere Fähigkeiten oder zu erwartende Therapieerfolge. Zu beachten sind auf jeden Fall die Weisungen zum Thema Werbung in den kantonalen Gesundheitsgesetzen und den entsprechenden Verordnungen.